Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke, Datum: 13.01.2016

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema:

Überprüfungsaktion
Volljährige Kinder nach abgeschlossener Erstausbildung

Kindergeld 365

Inhaltsübersicht

- Bedeutsame Fragen zum materiellen Recht
  - Warum muss die Kindergeldfestsetzung überprüft werden?
  - Erstausbildung oder Erststudium
  - anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit
  - Wie erfolgt die Überprüfung?
    - erste Prüfung
    - Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde
    - Folgeprüfung, ob nach abgeschlossener Erstausbildung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- Verfahrensrecht

Kindergeld 365

Warum muss die Kindergeldfestsetzung überprüft werden?

- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung verfügen, können bei einem weiteren Berücksichtigungstatbestand des
- § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a EStG (Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden – z.B. Schul-/Berufsausbildung/Studium etc.)
- § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStG (Kinder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)
- (Fortsetzung auf der folgenden Folie)

Kindergeld 365

Warum muss die Kindergeldfestsetzung überprüft werden?

- (Fortsetzung der vorherigen Folie)

- § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG (Kinder, die einen Ausbildungsplatz suchen)
- § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2d EStG (Kinder, die einen freiwilligen Dienst ableisten)

- bei der Kindergeldfestsetzung nur noch berücksichtigt werden, wenn sie neben ihrer erneuten Ausbildung keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausüben (§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG).

Eine Erstausbildung kann eine erstmalige Berufsausbildung **oder** ein Erststudium sein.

Kindergeld 365

Erstmalige Berufsausbildung

- BBiG-Berufe
- Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen
- landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen
- Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Berufsausbildungs-berufen oder in besonderen „Behinderten-Ausbildungsberufen“
- Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Inspektorenanwärter)
- Berufsabschluss durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung (z. B. Berufspiloten)
- vergleichbare Abschlüsse in den EU-Staaten, EWR-Staaten, in der Schweiz

Erstmalige Berufsausbildung

Urteil des BFH vom 15.04.2015, V R 27/14

- mehraktige Ausbildungen
- Kind beendete im Februar 2012 seine Ausbildung zum Elektroniker
- im unmittelbaren Anschluss Bewerbung sowohl um einen Platz an der Technikerschule (Berufsziel dann Elektrotechniker) als auch um einen solchen an der FOS Technik, Klasse 12 (um dann im Anschluss ein Studium zum Elektroingenieur zu absolvieren).
- das Kind übte ab Mitte Februar eine Vollzeitbeschäftigung aus
- Beginn der Schulausbildung an der FOS im August 2012
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab Mitte August 2012
- Familienkasse hob entsprechend der Weisungen zu einer erstmaligen Berufsausbildung die Kindergeldfestsetzung für die Monate März bis Juli 2012 auf

Kindergeld 365

Erstmalige Berufsausbildung

- BFH entschied, keine Erstausbildung im Februar 2012, daher weiterhin Anspruch auf Kindergeld.
- Urteil des BFH wurde noch nicht im BStBl. II veröffentlicht, nicht in die DA-KG aufgenommen und auch nicht per Einzelweisung des BZSt zur Anwendung freigegeben und darf deshalb von den Familienkassen nicht angewandt werden.

Kindergeld 365

Erststudium

- **Bachelor- und Masterstudiengänge**
  Der Bachelorgrad einer inländischen Hochschule ist ein berufsqualifizierender Abschluss und stellt daher den Abschluss eines Erststudiums dar.
  Ein nachfolgender Studiengang ist somit als weiteres Studium anzusehen. Dies gilt auch, wenn ein Masterstudium auf einen Bachelorstudiengang aufbaut. Z. B. bei Lehramtsstudium in einigen Bundesländern.

Erststudium

Urteil des BFH vom 3. September 2015 VI R 9/15

- Masterstudium ist ein Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist (sog. konsekutives Masterstudium).
- Damit besteht unter diesen Voraussetzungen nach Abschluss eines Bachelorstudienganges auch dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind parallel zum Masterstudiengang eine mehr als 20 Stunden in der Woche umfassende Erwerbstätigkeit ausübt.
- Das Urteil ist nicht im BStBl veröffentlicht, enstpricht nicht der Weisungslage des BZSt (A 19.2.4 DA-KG), es gibt dazu auch keine Einzelweisung des BZSt und darf daher von den Familienkassen nicht angewendet werden.

Kindergeld 365

Beispiel

- Kind 22 Jahre alt
- im Juni 2015 erfolgreicher Studienabschluss
- Hochschulgrad = Bachelor
- ab Oktober 2015 Beginn Masterstudium
- durchgehende Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Kind arbeitet seit 1. August 2015 parallel 22 Stunden in der Woche
- ab August 2015 kein Anspruch mehr auf Kindergeld

- nach dem BFH-Urteil ist weiterhin ein Kindergeldanspruch gegeben

Kindergeld 365

Erststudium (Fortsetzung)

Mehrere Studiengänge

Werden zwei (oder ggf. mehrere) Studiengänge parallel studiert, die zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden, stellt der nach dem berufsqualifizierenden Abschluss eines der Studiengänge weiter fortgesetzte andere Studiengang vom Zeitpunkt des Abschlusses des einen Studienganges an kein Erststudium mehr dar.

Bei einem Universitätsstudium nach einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium handelt es sich nicht (mehr) um ein Erststudium.

Kindergeld 365

Erststudium (Fortsetzung)

Duales Studium

Insbesondere bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen wird neben dem Studienabschluss noch ein zweiter anerkannter Abschluss in einem Ausbildungsberuf erlangt.

BFH-Urteil vom 3.7.2014, R 52/13

- Kind im dualen Studium
- parallel Ausbildung in einem Lehrberuf
- Lehrberuf wird erfolgreich beendet

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Erststudium

Kindergeld 365

Fortsetzung BFH-Urteil vom 3.7.2014, R 52/13

- Erstausbildung ist damit noch nicht abgeschlossen
- Erstausbildung dauert bis zum Abschluss des parallel zur Ausbildung im Lehrberuf durchgeführten Bachelorstudiums fort
- Ausbildungsabschnitte sind integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie in einem "engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden."
- Urteil ist veröffentlicht im BStBl 2015, S. 152

- Das BZSt hat sich mit seiner Weisung in A 19.2.2 Abs. 2 Satz 3 DA-KG diesem Urteil angeschlossen.

Erwerbstätigkeiten (und deren Nachweis)

Nichtselbständige Tätigkeit

(nachzuweisen durch Kopie des Arbeitsvertrages o. Ä)

Selbständige Tätigkeit

(glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit
(glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Gewerbliche Tätigkeit

(glaubhafte Erklärung zum zeitlichen Umfang)

Erwerbstätigkeiten

Keine Erwerbstätigkeiten liegen vor bei (keine abschließende Aufzählung):

Vermietung und Verpachtung

Verwaltung des Vermögens (insbesondere bei Kapitaleinkünften)

Sonstigen Einkünften (z.B. Waisen- und Halbwaisenrenten)

Bezügen (z. B. BAföG, Alg I und II, Elterngeld)

Wie erfolgt die Überprüfung? Erste Prüfung

Kindergeld 365

Die erste Prüfung findet statt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

- Die Kindergeldfestsetzung hat sich durch Zeitablauf bzw. auf andere Weise erledigt.
- Dem Kindergeldberechtigten **ist** ein neuer Antrag auf Kindergeld (KG 1) sowie die Anlage Kind zu übersenden.
- Vordrucke beifügen, die einen neuen Berücksichtigungstatbestand belegen können; z.B. Schulbescheinigung (KG 5a), Erklärung zu Beginn, Fortdauer und Ende eines Ausbildungsverhältnisses (KG 6), Mitteilung über ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (KG 11a).
- Auf die „Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes“ (KG 5d) kann verzichtet werden, da die Anlage Kind sämtliche relevanten Fragen bereits abklärt.



Kindergeld 365

KG 1 Anlage Kind

Anlage Kind
zum Antrag auf Kindergeld vom _____
Lfd. Nr. ___

☐ **Erstantrag bei Geburt**

1 Angaben zum Kind Bei erstmaligem Antrag notwendige Unterlagen (Geburtsurkunde bzw. -bescheinigung, Annahmebeschluss) beifügen.

Steuerliche Identifikationsnummer des Kindes

Vorname	ggf. abweichender Familienname
Geburtsdatum	Geschlecht

KG 1 Anlage Kind – Frage 3

Kindergeld 365

3 Angaben für ein volljähriges Kind bzw. für ein Kind, das in Kürze das 18. Lebensjahr vollenden wird, sonst weiter bei Punkt 4:

Das Kind	von/ab	bis
a) befindet sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung:		
b) kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen		
c) leistet ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstegesetz), einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz).		
d) befindet sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)		
e) ist ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet		
f) ist wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten		

→

KG 1 Anlage Kind – Fortsetzung der Frage 3

Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes (nur bei Eintragungen unter a) bis d))

g) Das Kind hat bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen bzw. wird diese in Kürze abschließen
☐ ja, am _____ ☐ nein (weiter bei 4.)

h) Das Kind ist erwerbstätig bzw. wird erwerbstätig sein ☐ ja ☐ nein (weiter bei 4.)

i) Das Kind übt

		von	bis	
- eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) aus	☐ ja	_____	_____	☐ nein
- andere Erwerbstätigkeiten aus (bei mehreren Beschäftigungen Angaben auf gesondertem Blatt)	☐ ja	_____	_____	☐ nein

Insgesamt (vereinbarte) regelmäßigewöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

Dienstherr bzw. Arbeitgeber (Name, Anschrift): _____

Nachweise zu den Angaben für ein volljähriges Kind: ☐ sind beigefügt ☐ liegen bereits vor ☐ werden nachgereicht

Vordruck KG 5d

Kindergeld 365

Erklärung zu den Verhältnissen

eines über 18 Jahre alten Kindes

für Zeiträume von _____ bis _____

1 Angaben zur Person des Kindes

Name	Vorname
Geburtsdatum	Steuerliche Identifikationsnummer des Kindes (soweit vergeben, zwingend ausfüllen)

Das Kind wohnt ☐ in meinem Haushalt.

☐ nicht in meinem Haushalt sondern seit

Vordruck KG 5d ; Frage 3

Kindergeld 365

3 Angaben zur bisherigen Berufsausbildung/zum bisherigen Studium des Kindes
(auch für Zeiträume vor Vollendung des 18. Lebensjahres)

Mein unter 1 genanntes Kind

☐ hat bereits eine Ausbildung abgeschlossen/wird in Kürze eine Ausbildung abschließen:
Berufsabschluss: _____ Ausbildungsende: _____

☐ hat bereits ein Studium abgeschlossen/wird in Kürze ein Studium abschließen:
im Fach/in den Fächern: _____ Ende des Studiums: _____

hat/wird folgenden akademischen Grad erhalten:
☐ Bachelor ☐ Master mit Wirkung vom
☐ Diplom ☐ _____

☐ hat bisher noch keine Berufsausbildung bzw. noch kein Studium abgeschlossen.

Vordruck KG 5d ; Frage 4

Kindergeld 365

… zu beachten

4 Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

(Nur ausfüllen, wenn bereits eine Ausbildung/ein Studium abgeschlossen und weiterhin Kindergeld beantragt wurde oder ausgezahlt wird.)

☐ Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit haben sich nicht geändert.

☐ Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit werden sich voraussichtlich nicht ändern.

Mein unter [1] genanntes Kind

☐ übt/übte keine Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

☐ übt/übte eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus/wird voraussichtlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben:

von _____ **bis** _____ ***(Bitte Nachweis beifügen)***

Vordruck KG 5d ; Frage 4

Zu 4 **Weitere Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes**

(Nur ausfüllen, wenn bereits eine Ausbildung/ein Studium abgeschlossen und weiterhin Kindergeld beantragt wurde oder ausgezahlt wird.)

Mein unter 1 genanntes Kind

☐ übt/übte folgende (weitere) Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich folgende (weitere) Erwerbstätigkeit ausüben:
(Bitte Verträge/Nachweise beifügen; ggf. Angaben auf einem gesonderten Blatt)

(voraussichtliche) Dauer von	bis	Art der Tätigkeit	Dienstherr/Arbeitgeber Anschrift	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Kindergeld 365

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Im Zusammenhang mit jedem Bearbeitungsvorgang für ein volljähriges Kind,

das nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 a – d EStG

bei der Kindergeldgewährung berücksichtigt wird, prüft die Familienkasse von sich aus anhand der eingereichten Unterlagen, ob nunmehr eine Erstausbildung abgeschlossen wurde.

Kindergeld 365

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Beispiel

- ein Kind beendet seine Ausbildung zum Bankkaufmann im Juni 2015 der Berechtigte teilt mit, dass das Kind im Oktober 2015 ein Studium aufnehmen wird
- in diesem Fall tritt eine Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG) für die Monate Juli bis September 2015 ein
- ab Oktober 2015 ist das Kind wieder in Ausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG)
- somit ist es durchgehend zu berücksichtigen
- für die Zeit ab Juli 2015 darf das Kind keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit (über 20 Std./wöchentlich) nachgehen

Kindergeld 365

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Werden studierende Kinder **ohne** vorausgegangene Erstausbildung lfd. berücksichtigt, empfiehlt es sich, alle zwei Jahre mit der Prüfung der Grundtatbestände durch Übersendung des Vordrucks „Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes“ (KG 5d) zu überprüfen, ob zwischenzeitlich ein Studienabschluss (z.B. Bachelor) vorliegt und ….

…… damit eine neben dem Studium ausgeübte Erwerbstätigkeit über 20 Std. wöchentlich anspruchsschädlich wäre, selbst wenn das Kind sich weiterhin im Studium zu einem höheren Abschluss (z.B. Master) befindet.

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

Reicht der Kindergeldberechtigte die geforderte Anlage Kind (KG 1) oder den Vordruck KG 5d ein, sollte die Familienkasse stets auch die Angaben in der Erklärung mit den bereits vorliegenden Unterlagen in der Kindergeldakte abgleichen.

Aus der Erklärung können sich folgende mögliche Fallgestaltungen ergeben:

1. Das Kind hat seine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen. Der nächste Folgeprüfungstermin ist in der Kindergeldakte durch Wiedervorlage oder in der EDV zu notieren.

Kindergeld 365

Folgeprüfung, ob bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde

2. Das Kind hat seine Erstausbildung **abgeschlossen** und übt z.Zt. keine Erwerbstätigkeit aus.
   Der Kindergeldfall ist in **jährlichem Rhythmus** – siehe A 19.1 Abs. 3 Satz 1 DA-KG – durch Übersendung des Vordrucks „KG 5d – kurz“ zu überprüfen. Der Folgeprüfungstermin ist in der Kindergeldakte durch Wiedervorlage oder in der EDV zu notieren.

3. Das Kind hat seine Erstausbildung **abgeschlossen** und übt z.Zt. eine Erwerbstätigkeit unter 20 Wochenstunden aus.
   Der Kindergeldfall ist in **jährlichem Rhythmus** durch Übersendung des Vordrucks „KG 5d – kurz“ zu überprüfen. Der Folgeprüfungstermin ist in der Kindergeldakte durch Wiedervorlage oder in der EDV zu notieren.

Kindergeld 365

Vordruck KG 5 – kurz

Erklärung für ein über 18 Jahre altes Kind zu einer Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Erstausbildung

Name und Vorname des Kindes	geboren am	Steuer-ID des Kindes

Das Kind wohnt
☐ in meinem Haushalt
☐ nicht in meinem Haushalt, sondern seit _____
bei/in _____

Angaben zur Erwerbstätigkeit des Kindes

Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit haben sich nicht geändert.

☐ Die der Familienkasse vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit werden sich voraussichtlich nicht ändern.

Mein o.a. Kind

☐ übt/übte keine Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

☐ übt/übte eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus/wird voraussichtlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben:

von _____ bis _____ (bitte Nachweis beifügen)

☐ Übt/übte folgende (weitere) Erwerbstätigkeit aus/wird voraussichtlich folgende (weitere) Erwerbstätigkeit ausüben:

(bitte Verträge/Nachweise beifügen; ggf. Angaben auf einem gesonderten Blatt)

(voraussichtliche) Dauer von – bis	Art der Tätigkeit	Dienstherr/Arbeitgeber	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Folgeprüfung, ob nach abgeschlossener Erstausbildung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird

Bei studierenden Kindern und ausbildungsplatzsuchenden Kindern sollte die Überprüfung soweit möglich mit den in der DA-KG beschriebenen Zwischenüberprüfungen zum weiteren Vorliegen des Berücksichtigungstatbestandes des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a bzw. Nr. 2c EStG erfolgen.

- studierende Kinder siehe A 14.10 Abs. 13 Satz 5
- ausbildungsplatzsuchende Kinder siehe A 16.1 Abs. 4 Satz 1

Tipp:
Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen das Kind über eine Erstausbildung verfügt, auf einem Übersichtsblatt in der Akte oder in der EDV die abgeschlossene erste Berufsausbildung zu vermerken.

Kindergeld 365

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Im Zusammenhang mit der Überprüfungsaktion anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Betracht:

- § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG
- § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
- § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO
- § 70 Abs. 3 EStG

Kindergeld 365

§ 70 Abs. 2 EStG - Änderung der Verhältnisse

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig.
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten

Grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Kindergeld 365

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2014 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 29.04.2014 – zugegangen am 02.05.2014

- das Kind hat im März 2014 seine Erstausbildung erfolgreich beendet
- vor der Festsetzung des Kindergeldes hat das Kind erklärt, keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen
- Überprüfung „anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit“ im Januar / Februar 2016

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Kindergeld 365

Beispiel (Fortsetzung)

- das Kind hat in den Monaten August und September 2015 im anspruchsschädlichen Umfang gearbeitet

- die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld lagen im August und September 2015 nicht vor
- Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Aufhebung nach § 70 Abs. 2 EStG für die Monate August und September 2015

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Nach der Festsetzung werden Tatsachen oder Beweismittel bekannt - es stellt sich heraus, dass die Entscheidung rechtswidrig war.

↓

Folge: geringerer oder kein Anspruch auf KG

↓

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

↓

Die Festsetzung ist aufzuheben oder zu ändern

Kindergeld 365

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2015 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 29.05.2015 – zugegangen am 01.6.2015

- das Kind hat im Januar 2015 seine Erstausbildung erfolgreich beendet
- vor der Festsetzung des Kindergeldes hat das Kind erklärt, keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen
- Überprüfung „anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit“ im Januar / Februar 2016

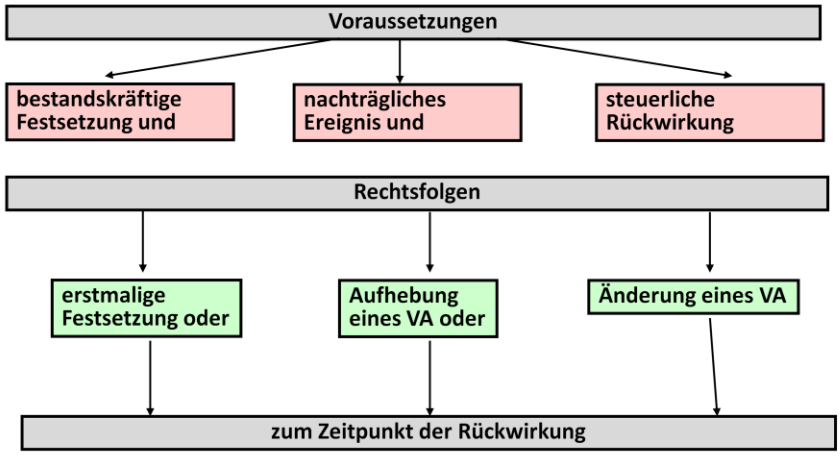
(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Beispiel (Fortsetzung)

- das Kind hat in den Monaten Februar und März 2015 im anspruchsschädlichen Umfang gearbeitet

- die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld lagen im Februar und März 2015 nicht vor
- Tatsachen, die erst nach der Festsetzung (Erlass des Verwaltungsaktes) bekannt wurden; Festsetzung vom 29.05.2015 war von Anfang an rechtswidrig
- Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO für die Monate Februar und März 2015
- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO – Korrektur wegen eines rückwirkenden Ereignisses



Beispiel

- ein Kind hat im Jahr 2014 seine Erstausbildung erfolgreich abgeschlossen
- im Jahr 2015 ist es durchgehend nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG zu berücksichtigen (Studium)
- das Kind übt zur Finanzierung des Studiums eine Erwerbstätigkeit aus, die anspruchs**un**schädlich ist (keine Überschreitung der 20 Std.-Grenze)
- die Erwerbstätigkeit wird vom 15.2. bis 31.3.2015 auf 40 Std. wchtl. ausgedehnt; im Durchschnitt ergibt sich aber keine Überschreitung der 20 Std.– Grenze, daher bleibt der KG-Anspruch für März 2015 erhalten

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Beispiel (Fortsetzung)

- im Rahmen der Überprüfung stellt sich Anfang 2016 heraus, dass die Erwerbstätigkeit erneut vom 15.7. bis 31.8.2015 auf 40 Std. wchtl. ausgedehnt wurde. Jetzt ergibt sich bei der Durchschnittsberechnung eine Überschreitung der 20 Std-Grenze
- Damit besteht für August 2015 kein Anspruch auf Kindergeld; Aufhebung der KG-Festsetzung für August nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG
- für März 2015 ergibt sich das selbe Ergebnis; rückblickend muss nun festgestellt werden, dass auch für diesen Monat kein KG-Anspruch bestand; die KG-Festsetzung für März 2015 wird nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO aufgehoben

§ 70 Abs. 3 EStG – Materielle Fehler

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang rechtswidrig.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

Zu Ungunsten des Berechtigten

Für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgendem Monat)

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Kindergeld 365

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2015 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 29.04.2015 – zugegangen am 4.05.2015
- das Kind hat im März 2015 seine Erstausbildung erfolgreich beendet
- vor der Festsetzung des Kindergeldes hat das Kind erklärt, dass es eine Erwerbstätigkeit ausübt – 22 Std. wöchtl.; dennoch wurde Kindergeld festgesetzt und durchgehend gezahlt

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Kindergeld 365

Beispiel (Fortsetzung)

- Überprüfung „anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit“ im Januar / Februar 2016, (Verhältnisse sind auch im Jahr 2016 gleich)
- dabei fällt der Famka der Fehler auf; die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld lagen ab April 2015 nicht vor.
- keine Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes, da von Anfang an bekannt
- Rechtsanwendungsfehler der Famka – daher nur Aufhebung nach § 70 Abs. 3 EStG für die Zukunft möglich
- keine Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm